

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Vergügungssteuer in Bopfingen vom 15.12.2011, zuletzt geändert am 15.12.2016 (aktuelle Fassung Stand 01.01.2017)

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Bopfingen am 19.12.2024 folgende Satzung, zuletzt geändert am 15.12.2016, beschlossen:

§1

§ 7 Ziffer 1 wird wie folgt geändert:

(1) Der Steuersatz beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat der Steuerpflicht für das Bereithalten eines Gerätes (§ 2 Abs. 1)

1. mit Gewinnmöglichkeit an den in § 2 Abs. 1 genannten Orten 26% der elektronisch gezählten Bruttokasse, jedoch je Gerät
 - aufgestellt in einer Spielhalle oder einem ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 33 i oder § 60 a Abs. 3 der Gewerbeordnung mindestens 250,00 €
 - aufgestellt an einem sonstigen Aufstellungsort mindestens 150,00 €

Bei Verwendung von Chips, Token und dergleichen ist der hierfür maßgebliche Geldwert zugrunde zu legen.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Bopfingen, den 19.12.2024

gez. Dr. Gunter Bühler,
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Unbeachtlich sind ferner nach § 2 Abs. 2 KAG Mängel bei der Beschlussfassung über Abgabesätze, wenn sie zu einer nur geringfügigen Kostenüberdeckung führen.